

Allgemeine Geschäftsbestimmungen

Standardleistungen

1 Transportservice

Sendungen werden flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in der Regel innert 24 Stunden zugestellt. Die Standardleistung Haus-zu-Haus-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an die Empfänger. Die Abholung bzw. die Zustellung der Güter erfolgt ab/bis Rampe bzw. Bordsteinkante.

2 Transportgüter

Transportiert werden grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art (mit Ausnahme von lebenden Tieren), solange die Güter in gedeckte Camions und gedeckte Bahnwagen verladbar sind.

Der Auftraggeber resp. Absender hat für eine geeignete Verpackung für Strassen und/oder Bahntransport besorgt zu sein. Jede schädigende Einwirkung auf das Frachtgut selbst, auf die übrige Ladung, das Transportmittel und auf Personen ist auszuschliessen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass das Gefahrgut gemäss den Vorschriften von ADR/SDR verpackt, gekennzeichnet und mit den notwendigen Begleitpapieren versehen ist. Folgende Sendungen erfordern eine besondere Absprache und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke mit einem maximalen Bruttogewicht von über 1500 kg
- Leicht verderbliche Güter
- Lebende Pflanzen
- Güter mit sehr hohem Warenwert (z.B. Uhren, Edelmetalle und Valoren)

3 Transportauftrag

(Frachtbrief – Transportbegleitpapiere)

Für die Transportabwicklung ist eine elektronische Auftragsanmeldung erforderlich, welche vom Auftraggeber folgende Mindestangaben enthält:

- Vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart, Stückzahl, Verpackungsart, Bruttogewicht und Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)
- Besondere Liefervorschriften (z.B. Avisierung/Terminvereinbarung, Nachnahmen, Termine, Öffnungszeiten, etc.)

Die «besonderen Liefervorschriften» müssen separat in der jeweiligen Transportabteilung angemeldet werden und sind mit Zusatzkosten verbunden. Die Verpackungseinheiten sind mit der Transportetikette des Frachtführers zu versehen.

Gefahrgüter sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren. Zudem hat der Versender an der Verpackungseinheit gut ersichtliche und eindeutige Hinweise für ein besonderes Handling der Ware, wie z.B. Schwerpunktverteilung und dergleichen zu vermerken.

4 Preisberechnung

4.1 Frachtpreis

Die Grundlage der Transport Preisberechnung ist der aktuell gültige GU-Tarif der ASTAG. Für die Ermittlung des Frachtpreises werden folgende Angaben benötigt:

- Postleitzahl des Abgangs- sowie Empfangsortes
- Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung)
- Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)
- Stapelbarkeit der einzelnen Transporteinheiten¹

Von oder nach Bergregionen, Seitentäler und abgelegene Ortschaften wird ein Zuschlag von 10%–30% erhoben (im GU-Tarif bereits enthalten).

Gebühren und sonstige Auslagen für Anschlussverkehre (z.B. Bergbahnen oder Elektrofahrzeuge) sowie Sonderbewilligungen werden gemäss Auslagen als Zusatzleistung weiterbelastet.

4.2 Anwendbares Tarifgewicht

Die Grundlage der Preisberechnung ist das Tarifgewicht der einzelnen Transporteinheiten. Das Tarifgewicht ergibt sich aus dem höheren Wert der Gegenüberstellung vom Volumengewicht und dem effektiven Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung).

Die Volumengewichtsberechnung ergibt sich wie folgt:

Stapelbare Güter	1 m ³	=	250 kg
Nicht stapelbare Güter	1 m ²	=	500 kg
Lademeter (LM)	1 LM	=	1200 kg

Beim Versand von SBB-/EURO-Paletten, Rahmen und Deckel kommt folgende Volumengewicht-Regelung zur Anwendung (max. Grundfläche 1,2 x 0,8 m/ohne Überhang):

Euro I

Gesamthöhe < 60 cm, mind. 125 kg Volumengewicht

Euro II

Gesamthöhe 61 – 100 cm, mind. 250 kg Volumengewicht

Euro III

Gesamthöhe > 100 cm, mind. 400 kg Volumengewicht

4.3 Ladehilfsmittel

4.3.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationalen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL/UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie Deckel und Rahmen).

4.3.2 Rücktransport Ladehilfsmittel

Sofern der Frachtführer dem Auftraggeber keine Tauschgeräte schuldet, werden die leeren Normtauschgeräte nach den folgenden Ansätzen transportiert:

Europalette	CHF 2.–/Stück
Rahmen	CHF 6.–/Stück
Deckel	CHF 1.–/Stück
Mindestens	CHF 20.–/Auftrag

4.3.3 Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss bei der Auftragsanmeldung eindeutig angeben, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht. Beim Auftrag mit Tauschgeräten wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

- 4.5% des Nettofrachtlohnes für tauschfähige Paletten gemäss EPAL/UIC-Kriterien
- 6.5% des Nettofrachtlohnes bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 6.5% des Nettofrachtlohnes, wenn neuwertige Tauschgeräte angeliefert werden müssen

4.3.4 Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Frachtführer berechtigt die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

Sollte das Tauschgeräte-Guthaben des Auftraggebers 450 Europaletten, 250 Rahmen oder 250 Deckel übersteigen und kann kein Schuldenausgleich durchgeführt werden, wird eine Lagergebühr erhoben. Die Verrechnung dieser erfolgt über den kompletten Tauschgerätebestand und wird wie folgt verrechnet:

Europaletten	mind. 2.5 Rp. pro Palette / Tag
Deckel	mind. 2.5 Rp. pro Deckel / Tag
Rahmen	mind. 5.0 Rp. pro Rahmen / Tag

Tarifzuschläge

5 Gefahrgut

Bei Gefahrgütern beträgt der Zuschlag 10% auf den Frachtpreis (mindestens CHF 20.–, maximal CHF 50.–/Sendung). Bei Transporten von Gütern der Klasse 1, welche Ex-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20% (mindestens CHF 50.–, maximal CHF 130.–).

6 Leerfahrten/Zweitzustellungen/Wartezeiten/Mehrabladestellen

- Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 50.– verrechnet
- Bei Zweitzustellungen wird ein Zuschlag gemäss Aufwand/Regie verrechnet
- Für Wartezeiten wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 90.–/h verrechnet (Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten bis max. 5 Minuten pro 1000 kg miteingeschlossen)
- Mehrere Auflade- bzw. mehrere Abladestellen an gleicher Adresse werden mit CHF 60.– pro zusätzlicher Lade- und/oder Abladestelle verrechnet.

7 Treibstoffzuschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoffzuschlages auf den vereinbarten Frachtpreisen separat ausgewiesen und abgerechnet. Der aktuelle Diesel-floater ist auf der Internetseite des Frachtführers ersichtlich.

8 Stauzuschlag

Die Verkehrsbelastung auf Schweizer Strecken wird mit einem relationsbezogenen Stauzuschlag auf den Frachtpreisen ausgewiesen und abgerechnet. Basis bildet die Staustundenerfassung der Viasuisse in Zusammenarbeit mit dem ASTRA. Der aktuelle Stauindex ist auf der Internetseite des Frachtführers ersichtlich.

¹ Als stapelbare Güter werden Transporteinheiten bezeichnet, welche mit weiteren schweren Transporteinheiten belastet werden können.

Zusatzeleistungen

9 Verbringen der Ware

Das Verbringen der Ware (ab Bordsteinkante) in ein Stockwerk, einen Keller, usw. erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag und sofern mit Palettenrolli zugänglich und/oder Einzelstücke max. 25 kg. Es wird ein Zuschlag von CHF 10.–/100 kg verrechnet (mindestens: CHF 50.–/Sendung)

10 Terminlieferungen/-abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der zuständigen Disposition des Frachtführers abgesprochen werden (Insbesondere sind Terminlieferungen in Berg- und Randregionen, wie bspw. Bündner und Walliser Seientäler erst ab 10.00 Uhr, ins Engadin, Puschlav, Bergell und Münstertal erst ab 14.00 Uhr, möglich). Zudem muss der vereinbarte Liefertermin bei der Transportanmeldung eindeutig angegeben werden.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:²

Auslieferung

Fixtermin ganzer Tag: CHF 80.–

Bis-Termine zu vollen Stunden:

bis 09.00 Uhr: CHF 80.–

nach 09.00 Uhr: CHF 60.–

Abholung

Gilt für Drittadressen:

ab 16.30 Uhr: CHF 80.–

11 Avisierung (telefonisch) & Terminvereinbarung (elektronisch)

Sofern vom Auftraggeber verlangt, erfolgt eine telefonische Avisierung bzw. eine Terminvereinbarung via E-Mail oder SMS mit dem Empfänger bzw. Absender einer Sendung. Hierfür werden CHF 5.– pro Avisierung bzw. Terminvereinbarung in Rechnung gestellt. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Verrechnung der Terminvereinbarung automatisch.

12 Inkasso

Die Inkassoprovision beträgt 2% des Inkassobetrages, jedoch mindestens CHF 30.– pro Sendung. Inkassoaufträge müssen eindeutig und gesondert beim Frachtführer angemeldet werden. Der Inkassoauftrag muss folgende Erfordernisse einhalten:

- Schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- Pro Empfänger nur ein Inkasso-Totalbetrag in Schweizer Franken ausgewiesen
- Die Zahlung der Inkassobeträge ist nur mit Bargeld möglich

13 Transportversicherung

Die Transportgüter sind durch den Frachtführer nicht sachversichert (sog. transportversichert). Sofern durch den Auftraggeber explizit beauftragt, schliesst der Frachtführer auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung (all risk, Verlust und Beschädigung des Gutes) ab. Versicherungsprämien für Transporte Schweiz und Fürstentum Liechtenstein: ab 0,2% des Warenwertes, im Minimum CHF 30.–/Sendung.

14 Liefernachweis

Die Empfangsbestätigung bei der Auslieferung erfolgt mittels digitaler Unterschrift. Der Liefernachweis kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Sofern vom Auftraggeber verlangt, kann vom Empfänger gegen Aufpreis ein physisches Lieferdokument unterzeichnet werden.

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

Die Haftung für mittelbare Schäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten ist ausgeschlossen.

21 EDI-Anbindung / TransNet

Eine Haftung für Schäden infolge fehlerhafter elektronischer Auftragsanmeldung (Transnet oder individuelle EDI-Anbindung) ist ausgeschlossen.

Weiteres

22 Gültigkeit der Tarife

Sofern nicht anders vereinbart, haben die Tarife eine Gültigkeit bis zum Jahresende. In den Folgejahren sind die Tarife freibleibend. Gleches gilt für aussergewöhnliche Rohstoff-Preiserhöhungen mit Auswirkungen auf sämtliche Materialien für die Infrastruktur der Transport- und Lagerlogistik.

23 Steuern / Abgaben

Steuern (neue oder bestehende), Abgaben (neue oder bestehende), insbesondere die LSVA, oder Erhöhungen derselben, werden ab Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung in Rechnung gestellt.

24 Anwendbares Recht / Gerichtstand

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des Frachtführers.

Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zahlungskonditionen

18 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich und in Schweizer Franken. Die vereinbarten Frachtpreise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird separat ausgewiesen.

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so ist ab dem Folgetag ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Der Frachtführer akzeptiert als Zahlungsmittel keine WIR Checks.

Sind der Auftraggeber und der Frachthäler nicht identisch, so haftet der Auftraggeber für das Frachtentgelt solidarisch auf erste Aufforderung.

Haftung

19 Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

20 Transport National

Die Haftung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen (FFHB) der ASTAG. Insbesondere beschränkt sich dabei die Haftung des Frachtführers bei Beschädigung oder Verlust des Transportgutes auf max. CHF 15.– pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt maximal CHF 40 000.– gesamthaft pro Ereignis.

² Karenzzeit: Die Toleranzspanne beträgt für Fixtermine +/-30 Minuten, für Bis-Termine +30 Minuten.